

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Rektorats der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik gem. § 15 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.

Präambel

Ziel dieser Geschäftsordnung ist es, die effiziente Zusammenarbeit im Rektorat zu fördern und so eine rasche und kompetente Entscheidungsfindung zur Erreichung der im Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. bzw. in den periodischen Ziel- und Leistungsplänen definierten Ziele der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu ermöglichen.

Die Bestimmung des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. finden für die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die durch das Rektorat gem. § 15 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu erfüllenden Aufgaben und bei der Erfüllung der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Tätigkeiten.

§ 2 Zusammensetzung des Rektorates

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik besteht aus dem Rektor und der Vizerektorin.

§ 3 Wahrnehmung der Agenden des Rektorats

Die Agenden des Rektorats werden von Rektor und Vizerektorin gemeinsam wahrgenommen.

§ 4 Vorsitzführung

Der Rektor führt gem. § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. den Vorsitz im Rektorat.

§ 5 Entscheidungen

Da das Rektorat der Pädagogischen Hochschule aus dem Rektor und nur einer Vizerektorin besteht, können Entscheidungen des Rektorates nur bei Anwesenheit von Rektor und Vizerektorin getroffen werden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt gem. § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. die Stimme des Rektors den Ausschlag.

§ 6 Vertretung nach außen

Der Rektor vertritt das Rektorat nach außen. Ist der Rektor verhindert, diese Vertretung nach außen wahrzunehmen, wird er von der Vizerektorin vertreten.

§ 7 Kompetenzverteilung

Das Rektorat nimmt die Aufgaben gem. § 15 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr.

Der Rektor nimmt die Aufgaben gem. § 13 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr.

Die Vizerektorin nimmt die Aufgaben gem. § 14 Hochschulgesetz 2005 wahr. Darüber hinaus weist der Zuständigkeitsbereich der Vizerektorin gemäß Zuordnung des Hochschulrates für die Ausschreibung der Funktion der Vizerektorin folgende Bereiche aus:

- Forschung
- Fort- und Weiterbildung
- Umweltpädagogik

§ 8 Sitzungen

Die Sitzungen des Rektorats sind bei Bedarf auf Antrag des Rektors oder der Vizerektorin durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Rektor spätestens fünf Tage vor der Sitzung. Rektor und Vizerektorin und allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Auskunftspersonen und Expert/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9 Protokoll

Das Ergebnisprotokoll ist unverzüglich nach Beendigung der Sitzung anzufertigen und dem Rektor und der Vizerektorin zur Verfügung zu stellen.

Mag. Dr. Thomas Haase, Rektor

Ing. Mag. Christine Wogowitch, Vizerektorin